Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 12 **Wriezen, den 01.12.2011** **11. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 26.09.2011 ..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 07.11.2011 ..... S. 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 2/3
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung .. S. 3
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 27.10.2011 ..... S. 3/4
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 4
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung .. S. 4
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.09.2011 ..... S. 5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 5/6
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung ... S. 6
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentlicheBekanntmachung ..... S. 6
- Bekanntmachungsanordnung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin ..... S. 7
- Ersatzbekanntmachung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, 1. Änderung ..... S. 7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 07.11.2011 ..... S. 7
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 7/8
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung .. S. 8
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung über die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neuküstrinchen, Flur 1 und 2 ..... S. 9
- Öffentliche Bekanntmachung über die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neuranft, Flur 1 und 2 ..... S. 9
- Öffentliche Bekanntmachungüber die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neurüdnitz, Flur 1 bis 4 ..... S. 9/10
- Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren - Wirtschaftshof in Neurüdnitz ..... S. 10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 20.10.2011 ..... S. 10-12
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 12/13
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung S. 13
- Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ..... S. 13-15
- Satzung der Gemeinde Prötzel vom 10.03.2011 über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Prötzel „Windpark Prötzel-Sternebeck“ ... S. 16/17
- Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel ..... S. 17/18
- Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung ..... S. 19
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 19
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung ..... S. 19/20
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung .. S. 20

Nichtamtlicher Teil

- Allgemeine Informationen und Werbung .. S. 19/24

Bereitschaftsdienst
STANDESAMT
nur für Sterbefälle
und Nottrauungen

vom 27.12.11 bis 30.12.11
Frau Fröhlich
Tel: 033472/50889
Golzow, Hauptstraße 42

jeweils von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

„Ein Jahr zählt mir soviel Tage, wie man genutzt hat.“
George Bernard Shaw (1856-1950), ir. Schriftsteller

Sehr geehrte Einwohner
unserer Gemeinden

Jedes Jahr birgt neue Herausforderungen – dies wird auch im kommenden Jahr nicht anders sein! Doch bevor wir gemeinsam das Neue bewältigen, sollte Zeit für Besinnlichkeit und Behaglichkeit sein. Ich wünsche allen ein frohes Weihnachtsfest und eine geruhsame Zeit.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 26.09.2011:

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und die ehrenamtliche Bürgermeisterin, Frau Eva-Maria Andresen, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Für die Sanierung und Herstellung der Friedhofsmuer in Kunersdorf wurden Fördermittelbeantragt. Für das Haushaltsjahr 2011 war eineAusgabe von 63.200,00 € geplant. Auf Grund der zusätzlich bereitgestellten Fördermittel für das Haushaltsjahr 2011 muss der Haushaltsansatz um 56.800,00 € erhöht werden. Gleichzeitig ist die Bereitstellung eines erhöhten Eigenanteiles in Höhe von 21.000,00 € notwendig. Die Ausgabeermächtigung für 2011 beträgt somit 120.00,00 €. Die Finanzierung erfolgt aus die Einnahme von Fördermitteln in Höhe von 75.600,00 € und dem Eigenanteil in Höhe von insgesamt 44.400,00 €. Der notwendige zusätzliche Eigenanteil wird durch die Mehreinnahme an Gewerbesteuern abgesichert.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen
ehrenamtliche
Bürgermeisterin

→

Die Eilentscheidung wurde am 26.09.2011 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf bestätigt.

Beschluss Nr: Blies/20110926/N15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Vergabe einer Bauleistung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: Blies/20110926/N16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20110926/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Bewilligung einer Dienstbarkeit (Leitungsrecht).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: Blies/20110926/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den Abschluss des Gestattungsvertrages.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 07.11.2011:

Beschluss Nr: Blies/20111107/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die „Satzung der Gemeinde Bliesdorf zum Schutz und zur Entwicklung von Gehölzen (GehSchStz)“
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20111107/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für die Investition 29/05 „Löschwasserentnahmestelle Bliesdorf OT Vevais“ in Höhe von 6.000,00 €. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen aus der Einkommensteuerzuweisung. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Leistung in einem Vergabeverfahren gemäß VOB auszuschreiben und dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20111107/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Verkauf eines Grundstücks und die Aufhebung eines Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0. Enthaltung: 1

Beschluss Nr: Blies/20111107/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Sicherung einer Transformatoren-/Schaltstation zugunsten der E.ON edis AG in der Gemarkung Metzdorf, Flur 1, Flurstück 119/1. Die E.ON edis AG ist berechtigt, auf dem genannten Grundstück eine Trafostation zum Zwecke der Versorgung mit elektrischer Energie zu errichten, dauernd zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und auszuwechseln. Sowie auf dem genannten Grundstück Zu- und Abteilungen einschließlich Zubehör in einem 1,0 m breiten Grundstücksstreifen jetzt oder später im Erdboden zu führen, dauernd zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und auszuwechseln.
Vorab soll eine entsprechend Vereinbarung geschlossen werden.
Für die dauernde Benutzung des Flurstücks zahlt die E.ON edis AG einen einmaligen Entschädigungsbetrag in Höhe von 500,00 Euro.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 8, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen:0, Enthaltung: 1

Eilentscheidung
Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 12. 10. 2011 eine Eilentscheidung über einen Nachtrag zum Gestattungsvertrages vom 29.9./06.10./12.10.2011 zur Kabelverlegung für das Projekt „Solarpark Metzdorf“ dahingehend beschlossen, dass die Flurstücke 34, 87, 86 in der Flur 8, Gemarkung Bliesdorf sowie die Flurstücke 629, 630, 631, Flur 3, Gemarkung Kunersdorf ebenfalls Bestandteil des Gestattungsvertrages werden.

Karsten Birkholz Amtsdirektor	Eva-Maria Andresen ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 07.11.2011 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe
Grundsteuer A 200 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch - Der Amtsdirektor -, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.12.2004 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 2 - 3 vom 01.02.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2012 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. Hundesteuersatzung vom 20.12.2004 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 4-6 vom 01.02.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	30,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €
für gefährliche Hunde	128,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben,
werden gebeten, die Hundesteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat

folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 27.10.2011:

Beschluss Nr: GV Nlw/20111027/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt den selbst bindenden Maßnahmeplan als Auflage zur Kreditgenehmigung in Höhe von 50.000 € für das HH Jahr 2011.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20111027/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt rückwirkend zum 01.01.2011 die Friedhofssatzung der Gemeinde Neulewin.
Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20111027/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt rückwirkend zum 01.01.2011 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin.
Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011
veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 230 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 400 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 24.11.2004 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch , Nr. 01, S. 5 - 6 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2012 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. Hundesteuersatzung vom 28.09.2005 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.10, S. 3-5 vom 01.11.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	21,00 €
für den 2. Hund	42,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	81,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben,
werden gebeten, die Hundesteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 29.09.2011:

Beschluss Nr: GV Ntr/20110929/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung hebt den Beschluss Nr. GVNtr/20100429/Ö12 vom 29.04.2010 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Thöringswerder“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin auf.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dagegen: 12, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20110929/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt, folgende Maßnahme aus den Investitionszuschüssen der amtsangehörigen Gemeinden im Zeitraum 2012 bis 2017 zu finanzieren:
1. Neutrebbin, Karl-Marx-Str. 49
2. Fläche Sportplatz erwerben
3. Wuschewier, Deckschicht Gemeindestraße

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110929/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindvertretung Neutrebbin beschließt rückwirkend zum 01.01.2011 die Friedhofssatzung der Gemeinde Neutrebbin. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 3, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Ntr/20110929/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt rückwirkend zum 01.01.2011 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neutrebbin. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20110929/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beauftragt das Amt mit einer Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110929/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110929/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss einer Vereinbarung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. § 27 Abs. 3

Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 220 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.1999 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 100, S. 3 vom 29.05.2000 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	18,00 €
für den 2. Hund	27,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	48,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 19.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ERSATZBEKANNTMACHUNG zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, 1. Änderung

Die von der Gemeindevertretung am 27.05.2010 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.11.2010, AZ: 02244-10-25 mit 2 Maßgaben und 3 Auflagen, genehmigt. Die Erfüllung der Maßgaben und der Auflagen, zum Genehmigungsbescheid vom 17.11.2010, wurde von der Genehmigungsbehörde mit Datum vom 05.10.2011 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 19.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 07.11.2011:

Beschluss Nr: V Oder/20111107/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. GVOder/20101011/Ö10 zum Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit der BEC – Energie Consult GmbH.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20111107/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, den Ausbau der Straße Neurüdnitz-Spitz im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens anteilig zu finanzieren. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel soll der notwendige Eigenanteil in 2013 zur Verfügung gestellt werden.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20111107/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufhebung eines Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 220 v.H.
b)für die Grundstücke
Grundsteuer B 330 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 17.11.2004 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch , Nr. 01, S. 13 - 15 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 9 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2012 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. Hundesteuersatzung vom 17.11.2004 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 11-13 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	15,00 €
für den 2. Hund	30,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	45,00 €
für gefährliche Hunde	200,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den 21. November 2011

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neuküstrinchen, Flur 1 und 2

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die Flächengröße der Flurstücke 88 (+229qm) Flur 1 , 89 (+304qm) Flur 1 und 161 (+646qm) Flur 2 wurde um die Klammerwerte verbessert.

Entsprechend § 17Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr.17), wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 05. Dezember 2011 bis 05. Januar 2012**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 21. November 2011, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den 21. November 2011

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/ Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neuranft , Flur 1 und 2

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die Flächengröße der Flurstücke 58 (+1841qm) und 64 (-458qm) in der Flur 2 wurde um die Klammerwerte verbessert.

Entsprechend § 17Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr.17), wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 05. Dezember 2011 bis 05. Januar 2012**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 21. November 2011, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland,
Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den 21. November 2011

Öffentliche Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Neurüdnitz , Flur 1 bis 4

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die Flächengröße der Flurstücke 199/1 (+708qm) in der Flur 1 und 97/1 (+1089qm) in der Flur 4 wurde um die Klammerwerte verbessert.

Entsprechend § 17Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr.17), wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch

Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt **vom 05. Dezember 2011 bis 05. Januar 2012**

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 21. November 2011, Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

LAND BRANDENBURG
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2 Landentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Referat 23
Bodenordnung
AZ: 23-4-6474-3-2-0538/17
Verf.-Nr.: 3107 U

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Fürstenwalde) hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

1. Für einen Teil der Gemeinde Oderaue, Landkreis Märkisch-Oderland, wird gemäß § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz[1] in Verbindung mit §§ 53 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz das

   Bodenordnungsverfahren
   - Wirtschaftshof in Neurüdnitz -

   angeordnet.

   Das Bodenordnungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	**Brandenburg**
Landkreis	**Märkisch-Oderland**
Gemeinde	**Oderaue**
Gemarkung	**Neurüdnitz**
Flur	**3**
Flurstücke	**30/1, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 223.**

2. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind entsprechend § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz nach § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz[2], innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurneuordnungsbehörde, dem

   Landesamt für Ländliche Entwicklung,
   Landwirtschaft und Flurneuordnung
   Dienstsitz Fürstenwalde
   Rathausstraße 6
   15517 Fürstenwalde

   anzumelden.

   Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstükken beschränken.

   Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

   Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

   Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Der vollständige Beschluss liegt für die Beteiligten 2 Wochen lang während der Geschäftszeiten im

   Amt Barnim-Oderbruch
   Freienwalder Straße 48
   16269 Wriezen

   zur Einsichtnahme aus.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kann.

   Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

   Der Widerspruch ist beim

   Landesamt für Ländliche Entwicklung,
   Landwirtschaft und Flurneuordnung
   Dienstsitz Fürstenwalde
   Rathausstraße 6
   15517 Fürstenwalde

   schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

   Fürstenwalde, den 10. November 2011
   Im Auftrag
   Ulrike Friedrichs
   Regionalteamleiterin Bodenordnung

[1] Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBI. I S. 1149)

[2] Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794)

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse

gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 20.10.2011:

Beschluss Nr: GV Prö/20111020/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß der Vorgabe aus dem Haushaltssicherungskonzept vom 23.06.2011 den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung.
Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20111020/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß der Vorgabe aus dem Haushaltssicherungskonzept vom 23.06.2011 den Erlass einer Vergnügungssteuersatzung.
Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20111020/Ö12
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beauftragt den Amtsdirektor, nach Vorliegen der Stellungnahmen der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer und bei Ausbleiben der Angebote Dritter die zur Gründung eines kommunalen Unternehmens erforderlichen Schritte durchzuführen.
2. Das kommunale Unternehmen soll folgenden (Gesellschafts-) Zweck haben:
   - berneuerbare Energien (Windkraft, Photovoltaik, Biomasse/Biogas, Geothermie, Solarthermie) entwickeln,
   - das Gebiet der Gemeinde Prötzel mit Elektrizität, Gas und Fernwärme versorgen,
   - Projektentwicklung und Projektmanagement bei der Entwicklung erneuerbarer Energien auf dem Gebiet der Gemeinde Prötzel betreiben.
3. Das kommunale Unternehmen soll in der Rechtsform einer Unternehmergesellschaft, aufwachsend zur GmbH gegründet werden.
4. Das kommunale Unternehmen soll – soweit möglich – folgenden Namen haben: PEEG_Prötzeler Energieentwicklungsgesellschaft
5. Für den Fall, dass Angebote Dritter oder abschlägige Stellungnahmen der Handwerkskammer und / oder der Industrie- und Handelskammer eingehen, ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise einzubeziehen. Der unter Punkt 1 ersichtliche Beschluss darf dann nicht umgesetzt werden.
6. Vor Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit ist eine ggf. erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20111020/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Satzung der Gemeinde Prötzel über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen (Ehrensatzung der Gemeinde Prötzel).
Diese beigefügte Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20111020/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Nutzungsänderung eines leerstehenden Gebäudes zum Abstellgebäude - auf dem Grundstück in der Gemarkung Harnekop, Flur 1, Flurstück 104/1 (Hauptstraße 74), zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20111020/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung einer Solaranlage auf dem Dach eines Verwaltungsgebäudes – auf dem Grundstück Wriezener Straße 9b (Gemarkung Prötzel, Flur 18, Flurstück 285) zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 26. 09. 2011 eine Eilentscheidung zu einer Grundstücksangelegenheit gefasst.

Karsten Birkholz Amtsdirektor	Rudolf Schlothauer ehrenamtl. Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 20.10.2011 durch die Gemeindevertretung Prötzel bestätigt.

Beschluss Nr: GV Prö/20111020/N22
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Ehrung vorzunehmen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 22.09.2011:

Beschluss Nr: GV Prö/20110922/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt entsprechend § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg (GemHV) vom 26.06.2002 (GVBl. II S. 414), zuletzt geändert durch zweite VO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.04.2007 (GVBl. I S. 102) die geprüfte Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20110922/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt entsprechend § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg (GemHV) vom 26.06.2002 (GVBl. II S. 414), zuletzt geändert durch zweite VO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.04.2007 (GVBl. I S. 102) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Prötzel.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20110922/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, folgende Maßnahme aus den Investitionszuschüssen der amtsangehörigen Gemeinden im Zeitraum 2012 bis 2017 zu finanzieren:
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20110922/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel hebt den Beschluss Nr. GV Prö/20110310/Ö17 zum Durchführungsvertrag des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sport- und Touristenzentrum Schloss Prötzel“ auf.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20110922/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den anliegenden Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Sport- und Touristenzentrum Schloss Prötzel“, Stand: 27.06.2011.
Der Amtsdirektor und der ehrenamtliche Bürgermeister werden beauftragt die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20110922/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zum Kinderwohnhaus – Grundstück Siedlungsweg 11 B (Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstück 145) zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20110922/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Umnutzung ehemalige Gewerbeeinheit im Erdgeschoß zu einer Wohnung – für das Grundstück Strausberger Straße 22 im OT Prötzel zu erteilen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20110922/Ö21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch den Auftrag, die Gründung einer GmbH oder die Beteiligung der Gemeinde an einer solchen, die den Gesellschaftszweck haben soll,

- erneuerbare Energien (Windkraft, Photovoltaik, Biomasse / Biogas, Geothermie, Solarthermie) zu entwickeln,
- das Gebiet der Gemeinde Prötzel mit Elektrizität, Gas und Fernwärme zu versorgen,
- Projektentwicklung und Projektmanagement bei der Entwicklung erneuerbarer Energien auf dem Gebiet der Gemeinde Prötzel zu betreiben, zu prüfen und der Gemeindevertretung mögliche Varianten hierfür zu unterbreiten. Die Vorschriften der §§ 91 ff. BbgKVerf sind dabei zu beachten.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt die Eilentscheidung vom 14.06.2011 zu einer Auftragsvergabe.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr:
Die Eilentscheidung vom 13.07.2011 zu einer Vertragsangelegenheit wird von der Gemeindevertretung Prötzel bestätigt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 265 v.H.

b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 380 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 08.12.2003 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 01, S. 10 vom 12.01.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Hundesteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 24.10.2011

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 24.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Prötzel über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg – BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 20.10.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Prötzel erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Hausangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Barnim-Oderbruch gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2
Gefährliche Hunde

(l) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten

a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder

d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a):

a) Alano,
b) American Pitbull Terrier,
c) American Staffordshire Terrier,
d) Bullmastiff,
e) Bullterrier,
f) Cane Corso,
g) Dobermann,
h) Dogo Argentino,
i) Dogue de Bordeaux,
j) Fila Brasileiro,
k) Mastiff,
l) Mastin Espãnol,
m) Mastino Napoletano,
n) Perro de Presa Canario,
o) Perro de Presa Mallorquin,
p) Rottweiler,
q) Staffordshire Bullterrier und
r) Tosa Inu.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Prötzel jährlich

1. für den 1. Hund	20,00 EURO,
2. für den 2. Hund	49,00 EURO,
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	70,00 EURO.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 255,00 EURO je gefährlichen Hund.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachgewiesen hat, dass der von ihm gehaltene Hund der Rassen oder Gruppen nach § 2 Abs. 3 sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft aufweist.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4
Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Prötzel aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 können nur gewährt werden, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.

(2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbracht hat.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Barnim-Oderbruch zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Die Steuerbefreiung wird durch Bescheid festgesetzt.

Diese Steuerbefreiung gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalender-monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Prötzel endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr am 01. Juli oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres nach bekannt werden der An- oder Abmeldung des Hundes durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme - oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Prötzel weggezogen ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Das Amt Barnim-Oderbruch übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungs-gebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch, in der jeweils gültigen Fassung, eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke laufen lässt, die Hundemarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 15.11.2004 außer Kraft.

Wriezen, den 24.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 BauGB

Satzung der Gemeinde Prötzel vom 10.03.2011 über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Prötzel „Windpark Prötzel-Sternebeck“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Satzung über die Veränderungssperre, bestehend aus dem Textteil und der Übersichtskarte, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 24.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 BauGB

Satzung der Gemeinde Prötzel vom 10.03.2011 über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Prötzel „Windpark Prötzel-Sternebeck“

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 10.03.2011 wird die folgende Satzung über die Veränderungssperre erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne der § 8 ff. BauGB wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Prötzel-Sternebeck“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst Flurstücke

Gemarkung Prötzel, Flur 8
Flurstücke: 1 – 7, 9 – 23, 25 – 34, 35 (teilweise), 36 – 39, 42, 69 – 74, 75 (teilweise), 76 – 91, 97 – 105, 108, 111 – 122, 123 (teilweise), 124/1, 124/2, 125 – 130, 131 (teilweise), 133 (teilweise), 138 (teilweise), 139 – 149, 160 - 162

Gemarkung Prötzel, Flur 9
Flurstücke: 25 – 30, 77 (teilweise)

Gemarkung Prötzel, Flur 10
Flurstücke: 1 -31, 32/1, 32/2, 33 – 42, 43/1, 43/2, 44 - 72

Gemarkung Prötzel, Flur 19
Flurstücke: 1-9, 11 – 13, 15, 19 – 49, 60 (teilweise), 61 – 74, 75 (teilweise), 76 – 89, 159 - 169

Gemarkung Prötzel, Flur 20
Flurstücke: 1 – 13, 14/4, 15 – 35, 36 (teilweise), 37 – 39, 41 – 57, 120 – 134, 136 137, 139, 141 – 156, 157 (teilweise), 158, 159, 197 – 210, 212 (teilweise), 213/1, 213/2, 213/3, 215, 213/4, 304 – 306, 308, 309

Gemarkung Prötzel, Flur 21
Flurstücke: 1, 62 – 76, 77 (teilweise), 80 (teilweise), 81 – 83, 84 (teilweise) 86 – 89, 105 – 107, 151 – 154, 156, 157, 164, 165

Gemarkung Sternebeck, Flur 1
Flurstücke: 27 – 29, 30 – 32, 33 (teilweise), 63 (teilweise), 64 – 87

Gemarkung Sternebeck, Flur 2
Flurstücke: 11, 12, 14 – 16, 17 (teilweise), 18 – 34, 35/1, 35/2, 36 – 42

Gemarkung Sternebeck, Flur 4
Flurstücke: 122 (teilweise), 139 – 145

Gemarkung Sternebeck, Flur 5
Flurstücke: 255 (teilweise), 257 (teilweise), 258, 260 – 265, 325 – 393, 396, 415 (teilweise), 416 – 418, 419 (teilweise), 420 – 449, 473 (teilweise)

Die Flurstücke werden – wenn nicht anders angegeben – vollständig in den Geltungsbereich der Veränderungssperre einbezogen. Der Geltungsbereich ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
   a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
   b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzungen eines Grundstücks, eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung nach Satz 1 darf nur versagt werden, wenn für die mit dem Rechtsvorgang bezweckte Nutzung eine Ausnahme nach Absatz 2 nicht erteilt werden kann.

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 26.09.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ausgefertigt am: 27.09.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

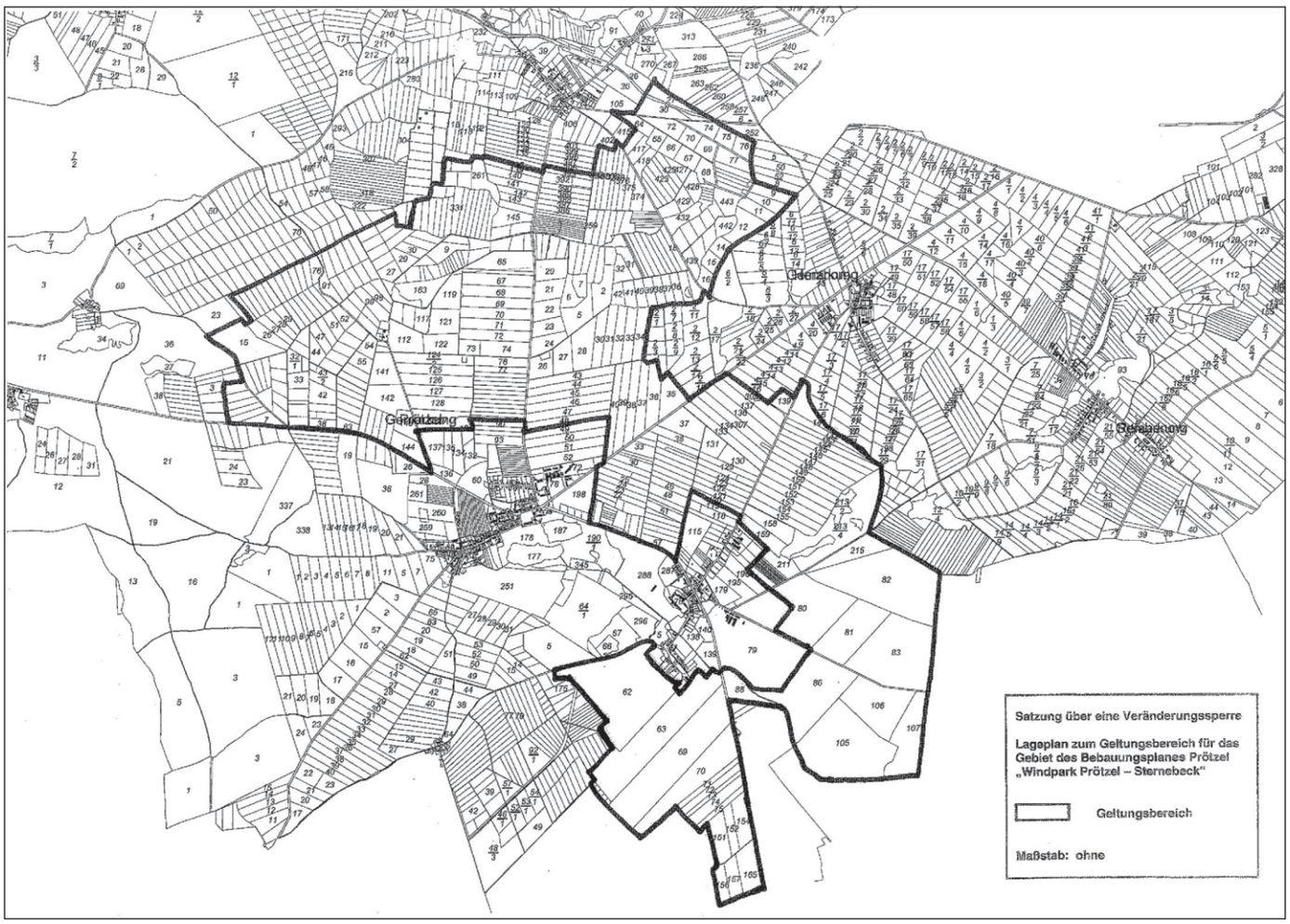

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 24.10.2011

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 24.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 20.10.2011 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Steuerpflichtig sind auch Internet-Cafes, in denen Personalcomputer eingesetzt werden, die ein Spielen im Internet ermöglichen.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
2. das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von gemeindlichen Veranstaltungen, Veranstaltungen der Vereine in der Gemeinde, Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) der Veranstalter.

§ 4
Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v.

H. des Einspielergebnisses je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(2) Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung bis zum Ablauf eines Monats dem Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären. Der Vordruck wird vom Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, auf Anforderung bereitgestellt. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 1 durch den Veranstalter selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und bis zum Ablauf eines Monats des nachfolgenden Kalendermonats beim Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, anzumelden.

§ 5
Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

(1) Die Vergnügungssteuer wird für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach ihrer Anzahl erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 a) ..... 20,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 b) ..... 15,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§ 1 a) und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben. ..... 200,00 Euro

(3) Die Voraussetzung für die Erhebung der erhöhten Steuer nach Abs. 2 Ziffer 3 ist in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum Ablauf eines Monats des folgenden Kalendermonats dem Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, schriftlich anzuzeigen. Als Änderung gilt nicht, wenn an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat tritt. In diesem Falle wird die Steuer nach Abs. 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(6) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige beim Amt Barnim-Oderbruch, Steuern.

§ 6
Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch nach den §§ 4 und 5 entsteht mit der Aufstellung von Apparaten an den in § 1 genannten Orten.

§ 7
Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 4 und 5 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann das Amt Barnim-Oderbruch die Steuer durch sachgerechte Schätzung festsetzen.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) Abweichend hiervon ist die nach § 4 Abs. 6 durch den Veranstalter selbst zu errechnende Steuer mit der Einreichung des Vordrucks an das Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, zu entrichten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig

a) entgegen § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 5 die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum Ablauf eines Monats des folgenden Kalendermonats nicht schriftlich anzeigt,

b) entgegen § 4 Abs. 6 die Einspielergebnisse nicht für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck erklärt und die Steueranmeldung nicht bis zum Ablauf eines Monats des nachfolgenden Kalendermonats beim Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz, des KAG mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 10
Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 24.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

LAND BRANDENBURG
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2 Landentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Referat 23
Bodenordnungsverfahren
- Putenhof Prötzel GmbH -
AZ: 23-4-6474-3-2-0929/03
Verf.-Nr.: 3146 G

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren - Putenhof Prötzel GmbH - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschafts-anpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im Verfahren befindlichen Flurstücke 153, 156, 158, 177, 178, 179 und 180 der Flur 19 in der Gemarkung Prötzel die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 3. November 2011
Im Auftrag
Friedrichs
Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

LAND BRANDENBURG LANDESAMT FÜR ÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG RS 13

Reichenow-Möglin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Reichenow- Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 250 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 11.04.2005 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 06, S. 6 - 7 vom 01.06.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber

dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 4 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2012 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2012 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	21,00 €
für den 2. Hund	42,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	60,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2012 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr. des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch – Der Amtsdirektor –, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 13.10.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

Kreisschau Märkisch-Oderland in Müncheberg

Vom 16.12.2011 bis 18.12.2011 führt der Kreisverband Märkisch Oderland seine diesjährige Kreisschau durch.

Der Kreisverband lädt alle Züchter und Freunde von Rassegeflügel und Kaninchen herzlich ein. Die Veranstaltung findet auf dem ehemalige Pluta-Gelände Mücheberg, Marienfelde 1 b (Richtung Obersdorf/ Hermersdorf)statt.

Öffnungszeiten:
Freitag, 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag, 09.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sonntag, 09.00 Uhr – 15.00 Uhr.

Es bestehen gute Kaufgelegenheit in der Tierbörse, für das leibliche Wohl in der Ausstellungshalle wird gesorgt.

Gesundheitskurse in Kunersdorf, Bliesdorf und Neutrebbin im 1. Halbjahr 2012

Nordic Walking-Kurse

Nordic Walking – besitzt durch die Ganzkörperbeanspruchung besondere Chancen hinsichtlich der Trainingseffektivität. Allerdings kann man diesen Nutzen nur erreichen, wenn das Nordic Walking-Training korrekt durchgeführt wird. In den einzelnen Kursbausteinen wird die korrekte Nordic Walking-Technik vermittelt, es werden Hintergrundinformationen zum korrekten Training gegeben und Dehnungs-, Entspannungs- und Kräftigungsübungen vorgestellt.

Der Kurs umfasst 10 Kurseinheiten a. 90 min. Die erste Kurseinheit beginnt am Samstag, den **07.01.2012** um 14.00 Uhr im Lenné-Park **Kunersdorf**. Kursleitung: Swen Schirrmeister. Die Kursgebühren können in Höhe von 80% bis zu 100%, je nach Kasse, von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Interessenten sollten sich im Vorfeld bei Ihrer zuständigen Krankenkasse informieren. Die Kursgebühren betragen ohne Förderung durch die Krankenkasse 100,- €.

Der nächste Nordic Walking-Kurs in **Kunersdorf** beginnt am Sonntag, den 01.04.2012 und am Mittwoch, den 09.05.2012

Rückentraining-Kurse

Rückentraining – sanft und effektiv – „Gezielte gesundheitliche Aktivitäten als zentrale Schutzfaktoren vor Rückenschmerzen als auch wirksame Maßnahme zu deren Bewältigung“.
Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung mangelnder bzw. einseitiger Bewegung sowie zunehmender psychischer Belastung für die Entstehung von Rückenbeschwerden richtet sich dieser Präventionskurs allgemein an Personen mit:

- Besonderer Belastung des Haltungs- und Bewegungsapparats (z.B. bei überwiegend sitzender Tätigkeit),
- Schwach ausgeprägter Muskulatur (z.B. nach längerer Sportabstinenz),
- Muskulärer Insuffizienz (die sich z.B. über „Verspannungsgefühle“ äußert),
- Haltungsfehlern und spezifischen Rückenbeschwerden (z.B. in der Folge von Fehlhaltungen und Fehlbelastungen).

Der Kurs umfasst 10 Kurseinheiten a. 75 min. Kursleitung: Jutta Schirrmeister. Die Kursgebühren können in Höhe von 80% bis zu 100%, je nach Kasse, von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Interessenten sollten sich im Vorfeld bei Ihrer zuständigen Krankenkasse informieren. Die Kursgebühren betragen ohne Förderung durch die Krankenkasse 100,- €.

Der Rückentraining-Kurs in **Neutrebbin** beginnt am Dienstag, den 17.01.2012 um 19.45 Uhr in der Turnhalle der Oberschule.

Der Rückentraining-Kurs in **Bliesdorf** beginnt am Donnerstag, den 09.02.2012 um 19.00 Uhr im Landgasthof „Am Anger“

Cardio-Aktiv-Kurse (Herz-Kreislauf-Training)

Cardio-Aktiv – ist ein ganzheitliches Gesundheitssportprogramm. Es ist speziell auf die Zielgruppe Erwachsene mit Bewegungsmangel und Übergewicht ausgerichtet. Zwar steht das Ausdauertraining im Mittelpunkt, jedoch werden auch Kraft, Dehnfähigkeit, Koordination sowie Entspannungsfähigkeit kontinuierlich trainiert.

Der Kurs umfasst 12 Kurseinheiten a. 60 min. Die erste Kurseinheit beginnt am Dienstag, den 17.01.2012 um 18.30 Uhr in der Turnhalle der Oberschule **Neutrebbin**. Kursleitung: Swen Schirrmeister. Die Kursgebühren können in Höhe von 80% bis zu 100%, je nach Kasse, von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Interessenten sollten sich im Vorfeld bei Ihrer zuständigen Krankenkasse informieren. Die Kursgebühren betragen ohne Förderung durch die Krankenkasse 100,- €.

Anmeldungen unter Telefon 033456-72575, per E-Mail: kontakt@rsv-gesundheit.de oder Sie nutzen die Anmeldeunterlagen auf unseren Internetseiten www.rsv-gesundheit.de

Nordic Walking – Laufserie 2012 des RSV Gesundheit e.V.

Unter fachgerechter Anleitung werden sechs Nordic Walking-Lauf Tage an den derzeitigen Kursstandorten, Kunersdorf, Bad Freienwalde und Buckow angeboten. Angesprochen sind Interessenten die regelmäßig Nordic Walking ausüben und über einen guten Fitnesszustand verfügen. Für Anfänger ist dieses Angebot nicht geeignet. Die Streckenlängen betragen ca. 8 bis 10 km und ein Zeitaufwand von ca. 2,5 Stunden sollte eingeplant werden.
Gebühren werden keine erhoben. Auf freiwilliger Basis können Geldzuwendungen (steuerliche Bestätigung wird ausgestellt) an den Verein geleistet werden.

Termine der Laufserie 2012

Datum/Wochentag	Eintreffen/Start	Treffpunkt
04.12.2012/Sonntag	09.45/10.00 Uhr	Kunersdorf, Rüsterbusch, Waldweg
08.01.2012/Sonntag	09.45/10.00 Uhr	Bad Freienwalde, Fachklinik, Gesundbrunnenstraße
24.03.2012/Samstag	09.45/10.00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstraße
16.09.2012/Sonntag	09.45/10.00 Uhr	Kunersdorf, Rüsterbusch, Waldweg
11.11.2012/Sonntag	09.45/10.00 Uhr	Bad Freienwalde, Fachklinik, Gesundbrunnenstraße
13.01.2013/Sonntag	09.45/10.00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstraße

Die Lauf Tage finden bei jedem Wetter statt. Anmeldung erwünscht.
Allgemeine Teilnahmebedingungen im Internet unter www.rsv-gesundheit.de

30. WILHELMSAUER KUNSTMARKT

3. und 4. Dezember 2011
Fachwerkkirche Wilhelmsaue

SONNABEND 3.12.2011

12 Uhr bis 18 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon

18 Uhr musikalischer Ausklang mit Heike Matzer

20 Uhr Gasthaus Wilhelmsaue
Konzert mit „Die K üchenkapelle“ Eintritt 8 Euro

SONNTAG 4.12.2011

11 Uhr Konzert mit dem „FahlbergCHOR“
„Maria durch ein Dornwald ging“– alte und neue Marien-Gesänge
Leitung: Sabine Fahlberg
Eintritt frei, Spenden erbeten

12 Uhr bis 17 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon

JUTTA BARTH (Grafik) nur Sonntag, GÜNTER BLENDINGER (Grafik) nur Sonntag, JÖRG und HORST ENGELHARDT (Plastik, Grafik), ANKA GOLL (Keramik), ELLI GRAETZ (Grafik), DORET-NANETTE GRZIMEK (Keramik), JÖRG HANNEMANN (Fotografie), KATRIN HEINRICH (Keramik), STEFAN HESSHEIMER (Fotografie), CHRISTINE HIELSCHER (Malerei, Grafik), SABINE KÄßNER (Grafik), PETER KLINGT (Grafik), HEIDI KÖHLER (Keramik), BETTINA MÄNNEL (Malerei) nur Samstag, LOTHAR MAERTINS (Malerei), DOROTHEE IRENE MÜLLER (Malerei), HANNE PLUNS (Malerei), SABINE und PETER ROSSA (Holzplastik), ANTJE SCHOLZ (Malerei, Grafik), FRANZISKA STEUER (Plastik), WIEBKE STEINMETZ (Plastik), CHRISTIAN UHLIG (Malerei, Plastik), ISABEL WIDERA (Keramik), KAROLA WIRTH (Keramik), WERNER ZENGLEIN (Malerei) nur Sonntag

Spiele zur gesunden Ernährung auf dem Prüfstand

Im Wahlpflichtunterricht Naturwissenschaften der Klasse 8 erstellten die Schüler Spiele zur gesunden Ernährung. Die Schüler überlegten in Gruppen, welche Spielidee sie umsetzen wollten, wie es gestaltet werden soll, welche Fragen als „Ereignisfragen“ zum Thema „Gesunde Ernährung“ gestellt werden können. Nicht nur die Umsetzung und Gestaltung

der farbenfrohen Spiele machte ihnen viel Freude, sondern natürlich auch das Ausprobieren. Der Französischkurs der 8. Klassen stellte sich für eine Stunde als Tester zur Verfügung. Nun ging es darum: Sind die Regeln klar und deutlich

formuliert, ist das Spiel verständlich und können die Fragen gut beantwortet werden.
Es klappte alles hervorragend, die Schüler stellten ihr Wissen unter Beweis und hatten viel Spaß.

Gabriele Fietze (WP Naturwissenschaften)
Marion Spiegelberg (WP Französisch)
Oderbruch OS Neutrebbin

Veränderter Termin des Tags der offenen Tür an der Oderbruch OS Neutrebbin

Ab diesem Schuljahr werden wir unseren Tag der offenen Tür am 1. Dezemberwochenende, d.h. in diesem Jahr am **03.12.2011** von 9.00 – 11.30 Uhr in der Oderbruch – Oberschule Neutrebbin durchführen.

Wir laden alle interessierten Schüler und Eltern an diesem Tag herzlich ein, unser Haus und die zahlreichen Angebote anzusehen und ab 10.00 Uhr bei einem **Schülerprogramm in der Turnhalle** unseren Schulalltag „hautnah und handgemacht“ zu erleben.

Wir werden im Herbst wie gewohnt Plakate und Flyer verteilen und bitten schon jetzt um Ihre Unterstützung bei der Bekanntmachung des Termins in Ihren Klassen.

Marion Spiegelberg
Oderbruch OS Neutrebbin

Domaine
zu verkaufen
vom Eigentümer

www.osterweiterung-polen.de

www.veranstaltungen-mol.de

www.fortgorgast.de

www.schierke-ferienwohnungen.info

Fortunato Werbung
Wohnpark Rotkäppchen 1 • 15306 Seelow
Tel. 03346 - 327 • Fax 03346 - 84 6 007
email: info@fortunato-werbung.de
www.fortunato-werbung.de

Veranstaltungen in Dezember 2011

Datum/Uhrzeit		Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
03.12./ 15:00	2. Weihnachtsmarkt	Gastst. "Zum Feuchten Willi"	Gemeinde Neulewin, OT Neulietzegöricke	
03.12.	Weihnachtsmarkt	Gemeinde Prötzel	OT Harnekop	
03.12.	Konzert mit dem Kosakenchor in der Dorfkirche Sternebeck	Gemeinde Prötzel	OT Sternebeck	
04.12.	Advents- und Lichterfest	Dorfkirche Prötzel	Förderverein Schlosskriche Prötzel ev. V.	
07.12.	Seniorenweihnachtsfeier	Saal der Agrarprodukte Neurüdnitz	Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz	
11.12./16:00	Märchen für Erwachsene zur Weihnachtszeit am Kamin mit Marion Schulz	Kunersdorfer Musenhof/ Charmisso-Literaturhaus	Findling Verlag	
14.12.	Senioren- und Rentner-weihnachtsfeier	Saal der Agrarprodukte Altreetz	Gemeinde Oderaue, OT Altreetz	
28.12.	35 Jahre TSV Altreetz e.V.	Altreetz	TSV Altreetz e.V.	
31.12.	Silvesterparty	Turnhalle Altreetz	Privatinitiative	

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amts-blattes (Januar 2012)

ist der 08.12.2011

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout **Satz** **Anzeigen**	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.